



14/SN-182/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-482.01

Bregenz, am 06.10.1997

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	74-GE/19.97
Datum: 13. OKT. 1997	
Verteilt	14.10.97

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Dr. Moser

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG und Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16.09.1997, GZ. 180.310/135-I/8/97

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen und eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Führung von Bundessporteinrichtungen unter verstärkten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird durchaus begrüßt. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Konstruktion der Ausgliederung der Betriebsführung muß jedoch strikt darauf geachtet werden, daß es durch das Einschleichen zusätzlicher Organisationsebenen insgesamt nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes kommt.

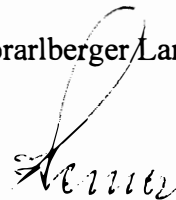
Als Alternative zum vorgeschlagenen Modell wäre etwa die Ausgliederung des Betriebes der einzelnen Bundessporteinrichtungen in kleine, überschaubare Einzelgesellschaften nach klar definierten Vorgaben bzw. mit entsprechenden Mitspracherechten des Bundes denkbar.

- 2 -

2. Den Erläuterungen nach ist zu schließen, daß der Betrieb des Bundessportheimes St. Christoph nicht der neuen Gesellschaft übertragen werden soll, sondern eine Übertragung an den ÖSV vorgesehen ist. Da in diesem Zusammenhang nur die möglichst weitgehende Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Berücksichtigung sozialer Aspekte angesprochen wird, ist auf folgenden vordersten Gesichtspunkt hinzuweisen:

Das BSH St. Christoph hat einen weltweiten Ruf als Ausbildungsstätte für den alpinen Schilaf erworben und weist eine unvergleichliche Tradition auf. Ausbildungsstätten wie diese dürfen keinesfalls ohne Sicherstellung der Fortführung des Ausbildungsbetriebes an Private übertragen werden. Niveauverluste in Sportarten, in denen Österreich Weltgeltung erreicht hat, würden einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das ganze Land bewirken. Es muß daher unbedingt gesichert sein, daß das BSH St. Christoph auch in weiterer Zukunft als Ausbildungsstätte für den alpinen Schisport erhalten bleibt.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
[Handwritten signature]